



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.763/2-V/2a/94

An den
Herrn
Landeshauptmann von
Niederösterreich

Herrengasse 9 - 13
1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-Sch-2-1993
(Ltg.-7/A-2-1993)
16. Dezember 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1993 betreffend die Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch offen stehende Frist von acht Wochen gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Gemäß Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 1) des Gesetzesbeschlusses sind die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates "insgesamt" auf die im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis aufzuteilen. Das Nominierungsrecht steht den zustellungsbevollmächtigten Vertretern dieser Parteien jedoch nur für je einen Vertreter gemäß § 1 lit.a Z 4 (in der Fassung von Art. I Z 1 des Gesetzesbeschlusses) zu. Die restlichen Mitglieder gemäß § 1 lit. a Z 2 und 3 sind je zur Hälfte von Eltern und Lehrervertretungen zu nominieren. Aus Art. I Z 13 (§ 11 Abs. 2) ergibt sich, daß die gemäß § 2 Abs. 1 und - in gleicher Weise für den Bezirksschulrat - § 9 Abs. 1 anspruchsberechtigten Parteien

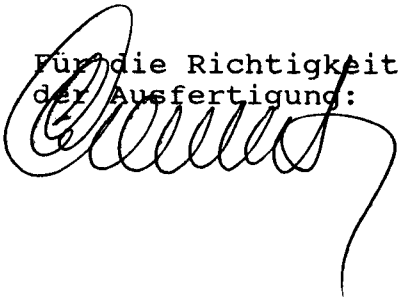
der Landesregierung mitzuteilen haben, welche Organisationen zur Nominierung der auf ihr Kontingent anzurechnenden Eltern-, Lehrer- und Gemeindevertreter berufen sind.

Diese Bestimmungen widersprechen sowohl § 8 Abs. 3 (für den Landesschulrat) und § 14 Abs. 3 (für den Bezirksschulrat) des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 240 idF BGBl. Nr. 321/1975, als auch Art. 81a Abs. 3 lit. a B-VG.

Nach diesen Vorschriften sind die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Im Falle einer Delegation des Nominierungsrechtes der im Landtag vertretenen Parteien kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß die Bestellung entsprechend diesen Vorschriften erfolgt.

2. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

14. FEB. 1994

GCh-2-1993 Stempel
Beilagen

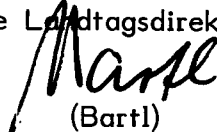
(LH.-7/A-2-1993)

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Fraktion des LIF
die Abt. VIII/1
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

14. Februar 1994
Die Landtagsdirektion:



(Bartl)